

Abstimmung vom 14.6.1981

Nach langem Hin und Her erhält der Konsumenten- schutz einen Verfassungs- artikel

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Volks-
initiative «zur Absicherung der Rechte der Kon-
sumenten»**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Nach langem Hin und Her erhält der Konsumentenschutz einen Verfassungsartikel. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 402–404.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

1973 verabschiedet der Europarat eine Konvention zum Schutz der Konsumenten und legt sie den Mitgliedsländern, darunter der Schweiz, zur Unterzeichnung vor. Um die Forderungen dieser sogenannten «Charta des Verbraucherschutzes» erfüllen zu können, beauftragt der Bundesrat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen mit der Ausarbeitung eines neuen Verfassungsartikels. Ein erster Entwurf stösst allerdings auf heftige Kritik, sodass er vom Bundesrat zur Überarbeitung an eine neue Kommission überwiesen wird.

Gegen dieses in ihren Augen zu langsame Vorgehen protestieren Konsumentenorganisationen und Presse heftig. Um dem Bundesrat endlich Beine zu machen, lanciert die Tageszeitung Tat eine Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten», deren Text wörtlich dem von der ersten Kommission ausgearbeiteten Entwurf entspricht. Mittels einer Generalklausel soll die Exekutive beauftragt werden, Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu treffen. Das Volksbegehren kann 1977 der Bundeskanzlei übergeben werden. Parallel dazu wird im Nationalrat eine parlamentarische Initiative mit demselben Wortlaut eingereicht.

Daraufhin gibt die Landesregierung dem Druck nach und schickt den umstrittenen Entwurf in die Vernehmlassung. Somit werden 1978 gleich zu zwei Varianten für einen Verfassungsartikel Vernehmlassungen durchgeführt. Die von der parlamentarischen Einzelinitiative und der Volksinitiative angeregte Fassung lehnen die bürgerlichen Regierungsparteien und die Wirtschafts- und Handelsverbände kategorisch ab. Der gemässigtere, durch die zweite Expertenkommission ausgearbeitete Entwurf findet zwar die Zustimmung der Wirtschaftskreise, wird dafür aber von den Konsumentenorganisationen als völlig ungenügend zurückgewiesen. Dieser zweite Vorschlag will auf Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit verzichten und Bundesaktivitäten ausschliesslich im Bereich des Schutzes der Käufer vor Täuschungen und in der Förderung der Konsumenteninformation zulassen.

Anlässlich der Beratungen der zuständigen Nationalratskommission wird ein dritter Vorschlag für einen Verfassungsartikel ausgearbeitet. Die Kommissionmehrheit schlägt ein weitgehendes Festhalten an der auch von der Volksinitiative und der parlamentarischen Initiative geforderten Generalklausel vor, möchte aber ausdrücklich erwähnen, dass bei Massnahmen zugunsten der Konsumenten die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzt werden darf. Diese Fassung kann sich schliesslich im grossen Rat durchsetzen und wird anstelle der bundesrätlichen Vorlage der Initiative als Gegenvorschlag zur Seite gestellt. Angesichts der breiten Zustimmung zu dieser Kompromisslösung – nur noch die Fraktion der Liberalen opponiert – verzichtet der Bundesrat auf die Verteidigung der von ihm ausgearbeiteten Variante. Nachdem sich auch die kleine

Kammer dem Gegenvorschlag des Nationalrates angeschlossen hat, ziehen die Konsumenten ihre Initiative zurück.

GEGENSTAND

Die Bundesverfassung soll wie folgt ergänzt werden: Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutz der Konsumenten. Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden. Die Kantone sehen für Streitigkeiten zwischen Konsumenten und Anbietern einfache und rasche Schlichtungs- oder Prozessverfahren vor.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Verfassungsartikel über den Konsumentenschutz wird von der SP, dem LdU, der extremen Linken, den Gewerkschaften und – mit Ausnahme einiger Kantonalsektionen – auch von der CVP und der SVP unterstützt. Dagegen wenden sich der Vorort, die Liberalen, die Republikaner sowie etwas überraschend und gegen den Antrag der Parteiführung die FDP. Zusammen mit dem «Aktionskomitee gegen Konsumentenbevormundung» argumentieren sie, der Artikel schränke das freie Wirtschaftsleben ein und führe deshalb zu höheren Kosten und Preiserhöhungen. Dem halten die Befürworter entgegen, der Artikel ziele nicht auf mehr Staatsintervention, sondern fördere lediglich die Hilfe zur Selbsthilfe. Die Wirtschaftsfreiheit bleibe erhalten.

ERGEBNIS

Mit einer Zustimmung von 65,5% fällt das Verdikt klar zugunsten des Konsumentenschutzes aus; einzig die Kantone Appenzell Innerrhoden, Obwalden, Schwyz und Wallis lehnen den Verfassungsartikel ab. Am höchsten fällt die Zustimmung in den Kantonen Basel-Stadt, Genf und Jura mit rund 80% Jastimmen aus. Die Stimmbeteiligung beträgt 33,9%.

QUELLEN

BBI 1979 II 745; BBI 1980 III 705. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1973 bis 1981: Wirtschaft – Wirtschaftspolitik – Konsumentenschutz. Vox Nr. 15.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.